

Statuten

der

Berner Belegärzte-Vereinigung+ (ehemals FMS-Sektion Bern)

I. Präambel

Im Kanton Bern besteht eine selbständige kantonale Sektion der ehemaligen FMS Schweiz, welche die regionalen Mitglieder innerhalb der Gründungs FMS organisierten Fachgesellschaften repräsentiert.

Auf dieser Grundlage will sie in Zukunft weiterhin auf dem Gebiet des Kantons Bern im Interesse ihrer Mitglieder selbständig Aufgaben erfüllen und Interessen wahrnehmen. Dabei hat es sich gezeigt, dass eine Ausweitung des Mitgliederkreises auf alle Belegärzte, und zwar auch auf die nicht invasiv tätigen, sinnvoll ist.

II. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name Die **Berner Belegärzte-Vereinigung+** ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Sitz Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Praxisstandort des Präsidenten

Art. 2

Zweck Die Vereinigung bezweckt eine basisbezogene gesundheitspolitische und wirtschaftliche Interessenvertretung der invasiv tätigen Spezialärzte und Belegärzte im Kanton Bern.

Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern, den kantonalen Fachgesellschaften und der SBV (Schweizerische Belegärzte-Vereinigung)

Insbesondere kann sie folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Schaffen angemessener Rahmenbedingungen für die optimale Ausübung der spezialärztlichen Tätigkeit in der freien Praxis und im Spital
- Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder in kantonalen Tariffragen

- Vertretung ihrer Mitglieder gegen aussen, insbesondere gegenüber Krankenversicherern, kantonalen Behörden, Spitälern sowie weiteren Organisationen im Gesundheitswesen
- Information ihrer Mitglieder über aktuelle und grundsätzliche berufs- und gesundheitspolitische Fragen
- Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine angemessene spezialärztliche Tätigkeit im Kanton Bern und im Bedarfsfall Sensibilisierung der Öffentlichkeit hierfür.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Als **Aktiv**-Mitglieder können Fachärzte aufgenommen werden, die im Kanton Bern invasiv und/oder als Belegärzte tätig sind.

Als Passiv-Mitglieder können medizinisch nicht mehr aktive Fach-Ärzte (invasiv und/oder Belegarzt) beitreten.

Stimmberechtigt sind nur die Aktiv-Mitglieder.

Art. 4

Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen, beim Sekretariat einzureichenden Aufnahmegesuchs.

Bisherige Basismitglieder der FMS Sektion Bern sind ohne weiteres Mitglieder der Vereinigung.

Art. 5

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ist auf Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Meldung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 6

Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Vereinigung ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Erhalt des schriftlichen Ausschlussentscheides an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der Stimmenden über den Ausschluss endgültig.

IV. Organe

Art. 7

Organe

Organe der Vereinigung sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Tarifkommission
4. Die Urabstimmung
5. Die Rechnungsrevisoren

Art. 8

1. Mitglieder-
versammlung

a) Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens 1mal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Im Weiteren wird sie zu ausserordentlichen Sitzungen durch den Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von 1/5 der **Aktiv**-Mitglieder.

Die Einladung mit Traktandenliste ist mindestens vier Wochen vor dem Termin den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

Art. 9

b) Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre ausschliesslichen Befugnisse sind:

- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Tarifkommission
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten sowie des Präsidenten der Tarifkommission
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung der verantwortlichen Organe
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung zu allen Geschäften, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- Genehmigung des Reglements für die Tarifkommission
- Beschluss über Statutenrevisionen mit 2/3 Mehrheit der Stimmenden.

Art. 10

c) Beschlussfähigkeit Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl teilnehmender Mitglieder beschlussfähig.

d) Beschlussfassung Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern die Statuten nicht etwas anderes anordnen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 11

2. Vorstand

a) Bestellung und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mind. 5 Beisitzern. Der Präsident der Tarifkommission gehört dem Vorstand von Amtes wegen an. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten sowie der Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist berechtigt, die Administration der Vereinigung einer aussenstehenden Geschäftsstelle bzw. einem Generalsekretär zu übertragen.

Art. 12

b) Aufgaben

Der Vorstand hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Vereinigung zu besorgen, insbesondere:

- die Vereinigung gegenüber Behörden und Dritten zu vertreten
- die durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu vollziehen
- die Geschäfte der Mitgliederversammlung vorzubereiten, sie einzuberufen und ihr über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten
- alles vorzukehren, was im Interesse der Vereinigung liegt

- bei Bedarf besondere Kommissionen oder Arbeitsgruppen einzusetzen und gegebenenfalls Experten beizuziehen
- die Information der Mitglieder sicherzustellen
- das Generalsekretariat zu mandatieren.

Art. 13

3. Tarifkommission Die Tarifkommission besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und mindestens 4 Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt werden.

Ihre Aufgaben werden in einem besonderen Reglement geregelt, das von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist (Anhang 1)

Art. 14

4. Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich 2 Rechnungsrevisoren, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Aufgabe kann auch einem aussenstehenden Kontrollorgan übertragen werden.

Die Revisoren haben die Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

V. Finanzen

Art. 15

Finanzen

Die Ausgaben der Gesellschaft werden einerseits durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Andere Einnahmequellen sind möglich; insbesondere stehen der Vereinigung sowie deren Tarifkommission die Einnahmen aus den von den OKP-Rechnungen ausgeschiedenen Beiträgen zur Verfügung.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge, **differenziert nach Aktiv- und Passiv-Mitglied**, und allfälliger ausserordentlicher Beiträge wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

In dringenden Fällen dürfen ausserordentliche Beiträge auf Beschluss des Vorstandes bis zu einem Betrag von SFR 50.— pro **Aktiv-Mitglied** einmal pro Jahr direkt eingefordert werden.

Art. 16

Haftung Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge persönlich nicht haftbar.

VI. Urabstimmung**Art. 17**

Gegenstand Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Anträge einer Urabstimmung unterbreiten.

Art. 18

Durchführung Die Urabstimmung wird unter Beachtung der für schriftliche Stimmabgabe geltenden Grundsätze in der Weise durchgeführt, dass jedem stimmberechtigten Mitglied der Vereinigung das Abstimmungsthema mit ausgewogener Information pro und kontra und der Stimmzettel unter Mitteilung der Antwortfrist zugesandt werden.

Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens vier Wochen.

Beschlüsse in der Urabstimmung werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage verworfen.

VII. Geschäftsjahr**Art. 19**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der jährliche Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember.

VIII. Auflösung**Art. 20**

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Das sich nach der Liquidation ergebende Reinvermögen ist nach Beendigung der Liquidation gemäss dem Beschluss der Mitgliederversammlung zu verwenden.

IX. Statutenrevision**Art. 21**

Eine Änderung dieser Statuten kann in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 1. September 2004 angenommen.

Bern, den 2. September 2004/**3. Dezember 2009**

Berner Belegärzte-Vereinigung+

Der Präsident

Der Generalsekretär

sig. Dr. Peter Luder

sig. Dr. Walter Annasohn